

Gemeinde Erlenbach

Gemeinde Herrliberg

Statuten

des Zweckverbands

Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach – Herrliberg

Totalrevision 2019

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Erlenbach und Herrliberg bilden unter dem Namen "Gemeinsame Sekundarschule Erlenbach - Herrliberg" (gseh) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Herrliberg.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband bezweckt die Schaffung und Führung einer gemeinsamen Sekundarschule und die Erfüllung weiterer Aufgaben in engem Zusammenhang mit der Schule nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und den Gemeindebeschlüssen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sekundarschulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 4 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Schul- und Betriebsleitung gemeinsam.

²Die Sekundarschulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 6 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sekundarschulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 8 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
 3. die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.-- und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--;
 4. die Festsetzung des Budgets;
 5. die Genehmigung der Jahresrechnung.
-

2.2.2. Volksinitiative

Art. 9 Volksinitiative

¹Mit einer Volksinitiative kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

²Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird.

³Die Initiative ist dem Präsidium der Sekundarschulkommission schriftlich einzureichen. Die Sekundarschulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem Gemeinderat Herrliberg als wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen der Verbandsgemeinden

Die Schulpflegen der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und von neuen jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--, soweit nicht die Sekundarschulkommission zuständig ist;
2. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
3. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

2.4. Die Sekundarschulkommission

Art. 12 Zusammensetzung

Die Sekundarschulkommission besteht aus vier Mitgliedern, wovon je zwei Personen und deren Stellvertretung von den beiden Schulpflegen bestimmt werden.

Art. 13 Konstituierung

Die Sekundarschulkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 14 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Sekundarschulkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Sekundarschulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 5. die Ernennung der Mitglieder der Schul- und Betriebsleitung;
 6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
-

²Der Sekundarschulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
 5. das Handeln für den Verband nach aussen;
 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 16 Finanzbefugnisse

¹Der Sekundarschulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- und bis insgesamt Fr. 200'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- und bis insgesamt Fr. 50'000.-- pro Jahr.

²Der Sekundarschulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlichen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.
-

Art. 17 Aufgabendelegation

¹Die Sekundarschulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Sekundarschulkommission setzt eine Schul- und Betriebsleitung ein.

³Ein Erlass regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die an Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Schul- und Betriebsleitung und an Verbandsangestellte delegiert werden.

Art. 18 Beratende Teilnahme

An den Sitzungen der Sekundarschulkommission nehmen der Schul- und Betriebsleiter bzw. die Schul- und Betriebsleiterin sowie eine Vertretung von zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können weitere Personen zu einzelnen Geschäften zugezogen werden.

Art. 19 Schul- und Betriebsleitung, Schulverwaltung und Schulkonferenz

Die Sekundarschulkommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schul- und Betriebsleitung sowie Schulverwaltung im Rahmen der Schulgesetzgebung im Organisationsstatut fest und regelt das Erforderliche betreffend Schulkonferenz.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 20 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessebindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je zwei von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte delegierten Mitgliedern.

²Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz von der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Sekundarschulkommission gelten entsprechend.

Art. 21 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Sekundarschulkommission der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 22 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 23 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sekundarschulkommission und Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 24 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Herrliberg, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechts das Personalrecht des Kantons zur Anwendung kommt.

4. Verbandshaushalt

Art. 25 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgrund der durchschnittlichen Schüler- und der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Rechnungsjahres und des Vorjahres getragen.

²Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 26 Eigentum

¹Die Gemeinden Erlenbach und Herrliberg stellen dem Zweckverband die erforderlichen Schulräume inklusive Anlagen gegen angemessene Miete zur Verfügung. Sie berücksichtigen den Raumbedarf der Sekundarschule bei ihren Schulraumplanungen. Für die Benützung der Schulanlagen an den jeweiligen Standorten schliesst der Zweckverband mit den Gemeinden separate Mietverträge ab.

Art. 27 Haftung

Der Haftungsanteil der Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen, mit denen die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 28 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 29 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Art. 30 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 32 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11.06.2014 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 17. November 2019

Der Präsident:

Martin Tobler

Der Schul- und Betriebsleiter:

Florian Brodbeck

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 284 vom 25. März 2020
